



Waldkindergarten  
Adeliges Holz e.V.

## **Gebührensatzung**

des Waldkindergarten Adeliges Holz e.V. über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldkindergartens in der Gemeinde Thedinghausen (Benutzungsgebührensatzung)

Der Vorstand des Waldkindergarten Adeliges Holz e.V. hat in seiner Sitzung am 27.07.2015 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Für die Betreuung von Kindern im Waldkindergarten wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden.
3. Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder gestaffelt.

### **§ 2 Einkommensbegriff**

1. Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist der zwölfte Teil des Jahres-Familieneinkommens.
2. Jahres-Familieneinkommen ist die Summe aller Einkünfte, die von den Eltern oder von den Partnern einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden.
3. Zum Einkommen gehören folgende Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes:
  - a. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
  - b. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
  - c. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
  - d. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
  - e. Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - f. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - g. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Verluste aus Vermietung und Verpachtung dürfen nicht abgesetzt werden.

4. Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.
5. Nicht zu Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld, die Grundrente nach dem BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung.

### § 3

## Ermittlung des Einkommens

1. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.
2. Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wird, bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.
3. Zur Ermittlung des Einkommens wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§2 (2) Nr. 2 EStG = Summe der Einkünfte./ Werbungskosten) um einen Kinderfreibetrag in Höhe von 3.100,00 Euro pro unterhaltsberechtigtem Kind lt. Gültiger Lohnsteuerkarte oder bei Kindern, für die Unterhaltsleistungen zu erbringen sind, auf besonderen Nachweis, vermindert.
4. Das so ermittelte Jahreseinkommen ist auf 12 Monate aufzuteilen.
5. Sofern sich die laufenden und somit aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 20% verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.
6. Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Sorgeberechtigten bzw. des Partners einer Lebensgemeinschaft, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindergartengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

### § 4

## Benutzungsgebühr

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.  
Die Benutzungsgebühr ist auch für Ferien- und Schließungszeiten zu entrichten.  
Die Gebühr ist nach dem Einkommen der oder des Sorgeberechtigten bzw. der Partner einer Lebensgemeinschaft gestaffelt:
2. Die monatliche Gebühr beträgt

ab dem 01.August 2015:

<b>Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommen</b>	<b>Gebühr für Vormittagsgruppe 4,0 Std. tägl.</b>
<b>0 – 2.200 EUR</b>	<b>86,93 EUR</b>
<b>2.201 – 2.600 EUR</b>	<b>103,10 EUR</b>
<b>2.601 – 3.000 EUR</b>	<b>119,23 EUR</b>
<b>3.001 – 3.400 EUR</b>	<b>135,38 EUR</b>
<b>3.401 – 3.800 EUR</b>	<b>151,53 EUR</b>
<b>3.801 – 4.200 EUR</b>	<b>167,68 EUR</b>
<b>Über 4.200 EUR</b>	<b>183,83 EUR</b>

\*\*Übernahme durch Landkreis Verden möglich, siehe Abs. 4

3. Spätbetreuung ab dem 01. August 2015

<b>Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommen</b>	<b>Zusatz-Gebühr für Spätbetreuung 12.00 bis 13.00 Uhr</b>
<b>0 – 2.200 EUR**</b>	<b>21,30 EUR</b>
<b>2.201 – 2.600 EUR</b>	<b>25,26 EUR</b>
<b>2.601 – 3.000 EUR</b>	<b>29,21 EUR</b>
<b>3.001 – 3.400 EUR</b>	<b>33,17 EUR</b>
<b>3.401 – 3.800 EUR</b>	<b>37,12 EUR</b>
<b>3.801 – 4.200 EUR</b>	<b>41,09 EUR</b>
<b>Über 4.200 EUR</b>	<b>45,04 EUR</b>

Ab dem 01.08.2008 bietet der Waldkindergarten Adeliges Holz e.V. eine Spätbetreuung von Montag bis Freitag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr an. Diese Gebühr kommt zu den normalen Kindergartengebühren hinzu.

Die Betreuungsgebühr für die Spätbetreuung des Waldkindergarten Adeliges Holz e.V. ist an die Spätbetreuungsgebühr für eine Stunde an die Gemeinde Thedinghausen gekoppelt. Die Spätbetreuungsgebühr ist auch für Ferien- und Schließungszeiten zu entrichten.

4. Sorgeberechtigte, die nach Ermittlung des Einkommens gem. §3 unter der Einkommensgrenze von 2.155,00 Euro liegen oder der Auffassung sind, die Gebühr ihrer Einkommensgruppe nicht tragen zu können, können beim Landkreis Verden einen Antrag auf Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren gem. § 27 KJHG stellen.

## **§ 5**

### **Geschwisterermäßigung**

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, wird die jeweilige Gebühr für das 2. und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt. Dies gilt nicht, wenn für die Geschwisterkinder von dritter Stelle Ermäßigung gewährt werden bzw. Gebühren übernommen werden.

## **§ 6**

### **Selbsterklärung mit Nachweis**

1. Die Festsetzung der Kindergartengebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung der Sorgeberechtigten nach Vordruck mit Vorlage der Einkommensnachweise (gem. §3 (1) der Satzung) gegenüber dem Waldkindergarten Adeliges Holz e.V., Postfach 27321 Thedinghausen.
2. Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen mit Vorlage des Einkommensnachweises nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes erklären, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergartengebühr.
3. Die Selbsterklärungen werden im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres stichprobenartig überprüft.
4. Ergibt die stichprobenartige Überprüfung, dass eine zu hohe Gebühr festgesetzt wurde, so wird rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bzw. des Unterschreitens einer Einkommensgrenze gemäß §4 der Satzung an, längstens jedoch vom Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres an, die niedrigere Gebühr erhoben.  
Ergibt die stichprobenartige Überprüfung der Selbsterklärung, dass eine zu niedrig festgesetzte Gebühr erhoben wird, so wird rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bzw. des Überschreitens der Einkommensgrenze gemäß §4 an, längstens jedoch vom Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres an, die höhere Gebühr erhoben;

aus Billigkeitsgründen kann vom 01. des Monats an, in dem die Stichprobe durchgeführt wurde, die höhere Gebühr erhoben werden.

5. Die Vorschriften der §§ 16 und 18 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes über die Abgabenhinterziehung und die leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

#### **- Fälligkeit –**

1. Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kindergartenbesuch endet.
2. Die Kindergartengebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der erste Bescheid wird nach Aufnahme des Kindes erteilt. Anschließend wird die Kindergartengebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch Bescheid für den voraussichtlichen Zeitraum, den das Kind den Kindergarten besuchen wird, neu festgesetzt.
3. Die Gebühren werden zum 15. eines Monats vom Konto abgebucht.
4. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
5. Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 9**

### **Verschwiegenheitspflicht**

1. Der Vorstand ist verpflichtet über alle betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge die im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere Geschäfts- -und Betriebsgeheimnisse, stillschweigend gegenüber jedermanns zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vorstandsmitgliedschaft fort.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Thedinghausen, den 27.07.2015

**Vorstand des Waldkindergarten Adeliges Holz e.V.**